



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 196. Holz-Export

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Kentkammer auf Johanni einen umständlichen Bericht abstaten.

Nach dem Geiste der, darüber vorhandenen, Verordnung soll mit Güte und nicht mit Strenge auf die Unterthanen gewirkt, und der wichtige dabey vorgesezte Zweck auf eine solche Art desto sicherer erreicht werden.

§. 196. Da auch hier im Lande, wie in allen benachbarten Provinzen die Bevölkerung sehr zugenommen hat und der Holz-mangel mehr als jemals größer geworden ist, so bestimmet die Verordnung vom 21. August 1798, daß der Verkauf und Export des Bau-Bedarf- und Brennholzes, wie auch der Kohlen und des Stab- und Klapholzes auf zehn Jahre, ins Ausland bey 20 Gfl. Strafe, oder, falls der Contravenient solche nicht erlegen kann, bey dreymöchiger Gefängnißstrafe unterbleiben, auch der Denunciant die Hälfte davon, mit Verschweigung seines Namens, erhalten solle.

§. 197. Von diesem Verbote ist aber der sogenannte Kintelsche und Silberer Hagen, in den Kemtern Varenholz und Sternberg belegen, welcher der Stadt Kinteln eigenthümlich zugehört, ausgenommen. Eben so sind ausgenommen die im Lande gefertigten Tischlerwaaren und andere hölzerne Fabrikate, in sofern sie nicht zu den Zimmermanns- oder Rademacherarbeiten gehören.

§. 198. Der eigenmächtige Verkauf der Feldfrüchte auf dem Halme ist zwar ebenfalls bey Strafe untersagt; da jedoch
jener